

DETMOLDER STR. 25A

32839 STEINHEIM

TEL. 05233 95600

FAX. 05233 956040

INFO@STB-BUNTE.DE

WWW.STB-BUNTE.DE

Steinheim, den 16.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab Januar 2015 wird in Deutschland erstmalig ein Mindestlohn gesetzlich vorgeschrieben. Dieses, und das die Höhe sich auf 8,50 € beläuft, dürfte Ihnen bekannt sein. Wir können an dieser Stelle keine Details aufgreifen, sondern nur auf, aus unserer Sicht, vier ganz wesentliche Punkte hinweisen:

1. Für Branchen, für die bereits seit einigen Jahren ein zwingender Mindestlohn besteht (Abfallwirtschaft, Baugewerbe, Dachdecker, Elektrohandwerk, Fleisch- und Frisörhandwerk, Gebäudereinigung, Gerüstbau, für Maler und Lackierer, Pflegebranche, Sicherheitsdienstleistungen und einige mehr), gilt dieser weiter! Auch wenn er von den vorgenannten 8,50 € abweicht (z. B. für das Baugewerbe 13,95 €). Bei Branchen, die danach noch unter 8,50 € zahlen dürfen, läuft diese Übergangsregel dann allerdings am 01.01.2017 ab.
2. Der Mindestlohn gilt für *alle* Beschäftigungsverhältnisse – also auch für „Aushilfen“ (geringfügig entlohnte Beschäftigungen). Wesentliche Ausnahmen gibt es nur für einige Jugendliche unter 18 Jahren und Praktikanten.
3. Haben Sie mit Ihrem Mitarbeiter eine Fälligkeitsvereinbarung getroffen? Zum Beispiel in der Art: „...die Auszahlung des Lohnes ist spätestens fällig am 5. Banktag des Folgemonats..“.

Wenn nicht, dann greift die Grundregel der Fälligkeit gem. § 614 BGB. Danach ist die Fälligkeit immer *am letzten Tag* es Lohnmonats. Da dieser Fälligkeitstermin in der Praxis oftmals nicht eingehalten werden kann, wird das vom MiLoG so ausgelegt, als wenn der Mitarbeiter im entsprechenden Monat kein Lohn für seine Arbeitsleistung bekommen hat! Damit verstoßen Sie gegen das Mindestlohngesetz. Bitte erweitern Sie daher Ihre Arbeitsvereinbarungen um einen Fälligkeitstermin im Folgemonat. Mit dieser Formalität kann dieser „Fallstrick“ einfach umgangen

werden. Entsprechende Formulierungsvorschläge können Sie auf unserer Internetseite erhalten (www.stb-bunte.de/Rundschreiben).

4. Aus unserer Sicht **der wichtigste Hinweis** zum Schluss: Er betrifft die *Aufzeichnungspflichten* für „Aushilfen“. Wichtig auch aus dem Grund, da **alle Arbeitgeber betroffen sind** – auch die, die mehr als den Mindestlohn zahlen.

Für Aushilfen sind zwingend folgende Daten aufzuzeichnen:

- ⇒ Datum und Uhrzeit des *Beginns* der täglichen Arbeitszeit
- ⇒ Datum und Uhrzeit des *Endes* der täglichen Arbeitszeit,
- ⇒ *Dauer* der täglichen Arbeitszeit
- ⇒ *Zeitpunkt des Eintrages* der vorgenannten Daten (darf max. 7 Tage nach Erbringung der Arbeitsleistung erfolgen)



Arbeitgeber, die unter das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz fallen (Baugewerbe, Gaststätten und Hotelbetriebe, Personenbeförderungsbetriebe, Speditionen, Schausteller und Betriebe der Forstwirtschaft sowie Gebäudereinigungsbetriebe, Messebaubetriebe und Unternehmen der Fleischwirtschaft) müssen diese Aufzeichnungen *für alle Mitarbeiter* – also nicht nur für Aushilfen – führen.

Auch hierzu bieten wir Ihnen Formularvorlagen unter

www.stb-bunte.de/download/Formulare/Formulare_zum_Personalwesen

an.

Für Einzelfragen beim Mindestlohn

- ⇒ zum örtlichen Anwendungsbereich
- ⇒ zum persönlichen Anwendungsbereich
- ⇒ zu gesetzlichen Ausnahmen
- ⇒ zur Unabdingbarkeit
- ⇒ zum Verzicht und Wirkung
- ⇒ zur Fälligkeit
- ⇒ zu Arbeitszeitkonten
- ⇒ bei Minijobs
- ⇒ bezüglich anrechenbarer Vergütungsbestandteile
- ⇒ bei zukünftigen Änderungen
- ⇒ zu Dokumentations- und Meldepflichten
- ⇒ zur Auftraggeberhaftung
- ⇒ und Bußgeldvorschriften

stehen, wir – ich und meine Mitarbeiter – gerne zur Verfügung.